MIETVERTRAG FÜR EINEN DAUEREINSTELLPLATZ IM PARKHAUS PRADUS REICHSSTRASSE 59, 40217 DÜSSELDORF

Zwischen LANBER CARPARK GmbH, Boschstr.1, 45770 Marl
Telefon: 02351 / 6563270 Mail: info@lanber-carpark-gmbh.de

Name:	**SEPA Basis Lastschrift mit Einzugsermächtigung**
Vorname:	Bankname:
Straße:	IBAN:
PLZ/Ort:	BIC:
Telefon:	Mietbeginn:
E-Mail:	**Kennzeichen:**

Einmalige Bearbeitungsgebühr je Codekarte: 25,-€ (keine Kaution)

Mietpreis: 156,00 € per Monat im Voraus

Alle Preise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von Momentan 19%

Der Mieter verpflichtet sich auf der Ebene U2 zu parken!

Öffnungszeiten: **Montag bis Samstag von 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr**

Dauerparker können auch außerhalb der Öffnungszeiten das Parkhaus befahren und verlassen.

Die Vermietung erfolgt gemäß umseitig genannten Geschäftsbedingungen.
Den Anweisungen des Parkhauspersonals ist Folge zu leisten.

Hiermit ermächtige/n ich/ wir Sie widerruflich, die von mir/ uns zu entrichtende Miete und Gebührenvon meinem/ unserem Konto per Lastschrift abzubuchen. Bei nicht eingelösten Lastschriften trage/n ich/ wir die Gebühren in Höhe von 12,50€ pro nicht eingelöste Lastschrift.

Düsseldorf, den _____

Unterschrift des Mieters

Lanber Carpark GmbH

Für interne Zwecke

Last ab: _____

Kundennr.: _____

ACHTUNG WIR VERMIETEN -WIR BEWACHEN NICHT!

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Dauereinstellverträge:

1.Einstellen und Abholen der Fahrzeuge

1.1 Die Gebrauchsüberlassung am Einstellplatz darf der Mieter nur mit Genehmigung des Vermieters auf Dritte übertragen. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
1.2 Der Mieter kann innerhalb der gewählten Tarifgruppe das Fahrzeug beliebig oft abholen und wieder einstellen.
1.3 Er kann das Parkhaus/die Garage mit der Codekarte betreten und verlassen. Beim Verlassen hat er sich davon zu überzeugen, dass die Rollgitter und Tür wieder einwandfrei geschlossen sind. Die Beleuchtung schaltet automatisch ab.
1.4 Es wird keine Haftung für eventuelle Beschädigungen bzw. Diebstähle, aus oder an Kraftfahrzeugen übernommen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, wir vermieten - wir bewachen nicht.

2.Mietzeit und Kündigung

2.1 Das Mietverhältnis kann - wenn es unbefristet vereinbart ist - unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Monats von beiden Seiten gekündigt werden.
2.2 Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist in der entsprechenden Garage (Parkwartbüro) zugegangen sein. Dort erhält der Mieter auf Verlangen eine Kündigungsbestätigung. In der entsprechenden Garage (Parkwartbüro) müssen auch die Codekarte nach Beendigung des Mietverhältnisses abgegeben werden. Dort erhält der Mieter auf Verlangen eine Rücknahmebestätigung. Sind mehrere Personen gemeinsam Mieter, so gilt die von einem der Mieter oder gegenüber einem der Mieter ausgesprochene Kündigung auch für die anderen Mieter.
2.3 Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt z.B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften usw. Ein Zahlungsrückstand in diesem Sinne liegt vor, wenn der Mieter mit mehr als einer Rate im Rückstand ist.
2.4 Der Vermieter behält sich vor, den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen, wenn er z. B. durch seinen Betriebsführungsvertrag dazu veranlasst wird, oder im Mietvertrag unrichtige Angaben gemacht wurden.
2.5 Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist haftet der Mieter für den dadurch entstandenen Mietausfall.
2.6 Die Kündigung wird erst dann Rechtswirksam, wenn der Mieter Codekarte beim Parkwart zurückgegeben hat. Bis zur Rückgabe der vorgenannten Codekarte ist der Mietpreis weiterhin zu entrichten.

3.Mieterhöhung

3.1 Der Mieter erhält bei Abschluss des Mietvertrages eine Codekarte. Der Verlust ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
3.2 Bei Verlust oder Beschädigung wird eine Schutzgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
3.3 Eine eventuelle Mieterhöhung wird über einen Aushang in der Betriebsstätte bekanntgegeben.

4.Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das am Standort des Parkhauses zuständige Gericht.